



ORGANISATIONSSTATUT DER  
VISION ÖSTERREICH –  
LANDESPARTEI KÄRNTEN

in der Fassung vom 30.12.2022



## Inhaltsverzeichnis

### A Allgemeine Bestimmungen

<b>I Grundsätze der Organisation .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Name und Sitz .....	5
§ 2 Zweck der Partei .....	5
§ 3 Tätigkeitsbereich .....	5
§ 4 Rechtliche Stellung .....	5
§ 5 Geschlechtsneutrale Bezeichnung .....	5
<b>II Organisatorische Gliederung .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Bundesparteiorganisation, Landesparteiorganisationen u. Bürgerbewegung .....	5
§ 7 Autonomie und Zusammenwirken .....	6
§ 8 Territoriale Organisationsbereiche .....	6
<b>III Finanzierung und Transparenz.....</b>	<b>7</b>
§ 10 Aufbringung der finanziellen Mittel .....	7
§ 11 Transparenz und Offenlegung .....	7

### B Mitgliedschaft

§ 12 Arten der Parteimitgliedschaft .....	8
§ 13 Begründung der Parteimitgliedschaft .....	8
§ 14 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft .....	9
§ 15 Ende der Parteimitgliedschaft.....	9
§ 16 Austritt von Parteimitgliedern .....	9
§ 17 Streichung und Ausschluss von Parteimitgliedern .....	10

### C Parteiorgane auf Landesebene

<b>V Organe der territorialen Organisationsbereiche.....</b>	<b>10</b>
§ 18 Die Organe im Bereich der Landesparteiorganisation Kärnten.....	10
§ 19 Funktionsperiode .....	10
§ 20 Informations- und Teilnahmerecht sowie Willensbildung.....	11

### D Organe der Landesparteiorganisation Kärnten

<b>I Landesparteikongress .....</b>	<b>11</b>
§ 21 Bedeutung und Zusammensetzung.....	11
§ 22 Einberufung und Vorbereitung; ordentlicher und außerordentlicher Landesparteikongress.....	12
§ 23 Aufgabenbereich.....	12
§ 24 Beschlussfähigkeit .....	13
§ 25 Anträge, Antragslegitimation und Abstimmungen .....	13

<b>II Landespartei Vorstand .....</b>	<b>14</b>
§ 26 Bedeutung, Zusammensetzung und Wahl der Landespartei vorstandsmitglieder .....	14
§ 27 Einberufung, Sitzungen und Antragsrecht.....	15
§ 28 Aufgabenbereich.....	15
§ 29 Beschlussfassungen .....	17
<b>III Erweiterter Landespartei Vorstand.....</b>	<b>17</b>
§ 30 Bedeutung und Zusammensetzung.....	17
§ 31 Einberufung, Sitzungen und Antragsrecht.....	17
§ 32 Aufgabenbereich.....	18
§ 33 Beschlussfassungen .....	18
<b>IV Fachgruppen – Wissenschaftsforum auf Landesebene .....</b>	<b>18</b>
§ 34 Bedeutung .....	18
§ 35 Zusammensetzung und Verhältnis zu den Fachgruppen – Wissenschaftsforum auf Bundesebene .....	19
§ 36 Einrichtung und Koordination.....	19
§ 37 Aufgabenbereich.....	19
<b>V Landesgeschäftsführung .....</b>	<b>20</b>
§ 38 Bestellung und Funktion .....	20
§ 39 Aufgabenbereich.....	20
<b>VI Landesgeschäftsstelle / Landespartei sekretariat.....</b>	<b>21</b>
§ 40 Bedeutung und Aufgabenbereich.....	21
<b>VII Bezirksorganisation und Bezirkskongress .....</b>	<b>21</b>
§ 41 Organisation und Koordination der Kärntner Bezirke und Statutarstädte.....	21
§ 42 Wahl der Bezirkssprecher .....	22
§ 43 Bezirkskongress .....	23
<b>VIII Gemeinde- und Sektionsorganisation und Gemeindegkongress .....</b>	<b>23</b>
<b>E Vertretung der Landespartei</b>	
<b>I Innen und Außenverhältnis .....</b>	<b>24</b>
§ 44 Verantwortlichkeiten und Beschlussfassungen .....	24
§ 45 Erfordernis qualifizierter Mehrheiten.....	24
<b>II Rechtliche Vertretungshandlungen .....</b>	<b>24</b>
§ 46 Zuständigkeiten der Organwalter .....	24
§ 47 Rechtsgeschäftliche Erklärungen.....	24
<b>F Finanzen</b>	
<b>I Finanzgebarung .....</b>	<b>25</b>
§ 48 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.....	25

§ 49 Rechnungsabschluss .....	25
<b>II Landesfinanzprüfer .....</b>	<b>25</b>
§ 50 Bestellung .....	25
§ 51 Aufgabenbereich.....	26
<b>G Kontrolleinrichtungen</b>	
<b>I Mediations- und Verbindungsstelle auf Landesebene .....</b>	<b>26</b>
§ 52 Zusammensetzung und Funktionsdauer.....	26
§ 53 Aufgabenbereich.....	26
§ 54 Mediationsverfahren .....	26
<b>II Landesschiedsgericht.....</b>	<b>27</b>
§ 55 Zusammensetzung und Zuständigkeit .....	27
§ 56 Verfahren und Entscheidung .....	27
<b>H Ausschluss und Wiederaufnahme</b>	
<b>I Ausschlussverfahren .....</b>	<b>28</b>
§ 57 Zuständigkeit.....	28
§ 58 Ausschlussgründe.....	28
§ 59 Vorläufige Ruhendstellung.....	28
§ 60 Ausschlussverfahren und Entscheidung .....	28
<b>II Wiederaufnahme von Mitgliedern .....</b>	<b>29</b>
§ 61 Antrag und Zuständigkeit.....	29
§ 62 Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidung .....	29
<b>I Auflösung der Landespartei Kärnten</b>	
§ 63 Zuständigkeit.....	29
§ 64 Auflösungsverfahren .....	30
<b>J Schlussbestimmungen</b>	
§ 66 Geschäftsordnungen für die Organe der Landesparteiorganisation .....	30
§ 66 Geltungsbereich des Landesparteiorganisationsstatutes .....	30

# VORWORT

Dieses Statut der Landesparteiorganisation Kärnten beruht auf dem Organisationsstatut der Bundespartei VISION ÖSTERREICH.

Beschlüsse von Organen der Bundespartei sowie Anordnungen des Bundesparteisprechers, die in dem Organisationsstatut der Bundespartei oder einer auf diesem ergangenen Geschäftsordnung gründen, sind von den Organen und Funktionären der Landesparteiorganisation als bindend anzuerkennen und zu befolgen.

# A Allgemeine Bestimmungen

## I Grundsätze der Organisation

### § 1 Name und Sitz

Die Kärntner Landesparteiorganisation der VISION ÖSTERREICH trägt den Namen „VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN“, in der Kurzbezeichnung „VISION KÄRNTEN“ (VÖK) und hat ihren Sitz in 9220 Velden am Wörthersee.

### § 2 Zweck der Partei

Die VISION KÄRNTEN bekennt sich zu einem freien, unabhängigen und neutralen Österreich als modernen Rechtsstaat sowie zum Föderalismus. Sie fördert die direkte Demokratie und tritt für die Wahrung und Unantastbarkeit der Grundrechte in einer selbstbestimmten und respektvollen Gesellschaft ein, die stets den Menschen mit all seinen Lebensbereichen in den Mittelpunkt stellt. Zum Schutz unseres weltweiten Lebensraumes besteht auch ein Verantwortungsanspruch im Bereich der Bedürfnisse und Interessen von Tier und Umwelt.

### § 3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich umfasst alle Agenden einer demokratiepolitischen Partei samt Bürgerbewegung und beruht auf dem Organisationsstatut, dem Leitbild und den Werten der VISION ÖSTERREICH. Der Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisation erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

### § 4 Rechtliche Stellung

Die VISION KÄRNTEN ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF und besitzt als solche Rechtspersönlichkeit. Sie ist ein selbständiger Teil der Bundesparteiorganisation der VISION ÖSTERREICH.

### § 5 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## II Organisatorische Gliederung

### § 6 Bundesparteiorganisation, Landesparteiorganisationen u. Bürgerbewegung

1. Die Bundesparteiorganisation fasst als eigene juristische Person alle ebenso rechtlich eigenständigen Landesparteiorganisationen zusammen und bildet die Dachorganisation der VISION ÖSTERREICH.
2. Die Landesparteiorganisationen in den neun Bundesländern stehen sich ohne Bedachtnahme auf die territoriale Größe oder Einwohneranzahl gleichberechtigt nach Maßgabe des Organisationsstatuts der Bundespartei gegenüber. Sie werden von den demokratisch legitimierten Landesparteivorstandsmitgliedern repräsentiert, deren Wahl sich nach den Statuten der Landesparteiorganisationen richtet. Die Bezeichnungen der Landesparteiorganisationen sind „VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI ..... (Bundesland einfügen)“ – kurz VISION ..... (Bundesland einfügen).
3. Bei der Bürgerbewegung geht es um eine gezielte Vernetzung der Gesellschaft im Lichte eines humanistischen Menschenbildes. Eine Welt des Transhumanismus, in der der Mensch zum funktionierenden Objekt von digitalen Technologien und fremden Interessen degradiert wird, ist mit der Würde des Menschen nicht vereinbar. Mit der Bürgerbewegung sollen daher dessen

individuelle Potenziale gefördert werden. Gesellschaft, Wirtschaft und Bildung haben der Entfaltung des Menschen sowie dem Erhalt unserer Um- und Mitwelt zu dienen und nicht umgekehrt.

## § 7 Autonomie und Zusammenwirken

1. VISION KÄRNTEN ist in ihrem Wirkungsbereich autonom. Die Organe der VISION KÄRNTEN werden durch dieses Statut festgelegt. Programm und Statuten dürfen jedoch den Grundsätzen und den Grundwerten der VISION ÖSTERREICH nicht widersprechen. Ergänzend zu diesem Statut gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Bundespartei abgestimmt auf die regionalen Verhältnisse sinngemäß für die VISION KÄRNTEN.
2. Alle organisatorischen Teile der VISION KÄRNTEN, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die fachlichen Organisationsbereiche, haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der VISION KÄRNTEN und der VISION ÖSTERREICH auszurichten. Die Beschlüsse der Bundesparteiorgane sind für alle Teile der Partei bindend, sofern nicht ausschließlich reine Länderinteressen betroffen sind.
3. Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für den jeweiligen Beitrag zur Tätigkeit der VISION KÄRNTEN und der VISION ÖSTERREICH verantwortlich.
4. Fasst der Bundesparteivorstand Beschlüsse zu bundesweiten Wahlen oder zu bundespolitischen Aktionen, das sind solche,
  - in denen die VISION ÖSTERREICH die Themenführerschaft anstrebt, die in Fachgruppen aufbereitet wurden, oder
  - die als Stellungnahme der Gesamtpartei in einer Projektgruppe erarbeitet wurden,so sind die darin vertretenen Landes- und Teilorganisationen für die volle Umsetzung des Beschlusses in ihren Organisationen verantwortlich. Fasst der Bundesparteivorstand inhaltliche Beschlüsse zu aktuellen Fragen der Bundespolitik und Bundesgesetzgebung, so sind diese für die VISION KÄRNTEN verbindlich und vollständig umzusetzen.
5. Soweit es für die Durchführung bundesweiter Wahlen oder der von Bundesparteiorganen beschlossenen bundespolitischen Aktionen erforderlich ist, haben alle Einrichtungen, Funktionäre, Dienstnehmer und freiwillige Mitarbeiter der VISION KÄRNTEN die Richtlinien der Bundespartei zu befolgen.
6. Entsprechend dem Organisationsstatut der Bundespartei hat die Landespartei Kärnten das Recht, Themen einzubringen, die eine bundesweite Bedeutung oder Auswirkung haben. Sie kann verlangen, dass der Bundesparteivorstand eine für alle verbindliche Entscheidung trifft, die im Innen wie im Außen zu kommunizieren ist.
7. Im Rahmen der Behandlung von Bundesthemen im vorhin genannten Sinn kann der Bundesparteivorstand der Landesparteiorganisation Kärnten Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen.

## § 8 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der VISION ÖSTERREICH – Landespartei Kärnten sind:
  - a) die Landesparteiorganisation im gesamten Landesgebiet;
  - b) die Bezirksorganisationen in jedem politischen Bezirk bzw. die Stadtparteiorganisation in den Städten mit eigenem Statut;
  - c) die Gemeindeorganisationen in jeder Gemeinde und in Teilbereichen der Städte mit eigenem Statut, die Sektionen.
2. Die Gemeindeorganisation (Stadtparteiorganisation) kann in Ortsorganisationen untergliedert werden, wenn dies wegen der Struktur oder der Größe der Gemeinde zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Entscheidung trifft die Bezirksorganisation im Einvernehmen mit der Landesparteiorganisation.

3. Abweichungen von der unter Punkt 1. genannten Gliederung können Platz greifen, wenn und solange sie für eine wirkungsvolle Parteiarbeit notwendig sind und diesbezüglich Einvernehmen zwischen der VISION KÄRNTEN und der Bundesparteiorganisation besteht.

## **III Finanzierung und Transparenz**

### **§ 10 Aufbringung der finanziellen Mittel**

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der VISION ÖSTERREICH – Landespartei Kärnten (VISION KÄRNTEN) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geldspenden
  - c) Sachspenden
  - d) Einnahmen aus Sponsoring
  - e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
  - f) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
  - g) Erträge aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge
  - h) Erbschaften und Schenkungen
  - i) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, wogegen die nicht mehr aktiven Ehrenmitglieder aufgrund ihrer Verdienste von dieser Zahlung befreit sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesparteivorstand bestimmt und können unterschiedliche Arten von Mitgliedschaften bei den ordentlichen Mitgliedern mit unterschiedlich hohen Beiträgen vorsehen. Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr ab Einzahlung und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des jeweils vorangegangenen Jahres aufgekündigt wird. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Beitrag an die Bundesparteiorganisation und in einen Beitrag an die jeweilige Landesparteiorganisation in dessen Bundesland das Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat. Das bedeutet, dass sofern eine Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten eine Mitgliedschaft abschließt, ein Teil des Mitgliedsbeitrages der VISION ÖSTERREICH und der andere Teil der VISION KÄRNTEN zufließt. Der Verteilungsschlüssel ist vom Bundesparteivorstand festzulegen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind immer von der Bundesparteiorganisation einzuheben. Die Bundesparteiorganisation ist verpflichtet, über die diesbezüglichen Einnahmen quartalsmäßig Rechnung zu legen und die Beiträge, die der VISION KÄRNTEN entsprechend dem festgelegten Verteilungsschlüssel zukommen, jedenfalls am Ende eines jeden Quartals an VISION KÄRNTEN abzuführen. Angeknüpft wird immer am Hauptwohnsitz des Mitgliedes.

### **§ 11 Transparenz und Offenlegung**

1. Transparenz und Nachvollziehbarkeit allen politischen Handelns hat bei VISION KÄRNTEN oberste Priorität. Demzufolge wird jede Art von Verschleierung in der Finanzierung abgelehnt, um der Bevölkerung und dem potentiellen Wähler hohes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit öffentlichen Mitteln zu verdeutlichen. VISION KÄRNTEN hält sich an alle gesetzlichen Offenlegungspflichten und liefert demzufolge alle Rechenschaftsberichte über Spenden, Ausgaben und Einnahmen über Wahlkampfkosten ab.



## B Mitgliedschaft

### § 12 Arten der Parteimitgliedschaft

1. Der Abschluss einer Mitgliedschaft einer Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten gilt sowohl als Mitgliedschaft bei der Bundespartei VISION ÖSTERREICH als auch als Mitgliedschaft bei der VISION KÄRNTEN. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend dem vom Bundesparteivorstand festgesetzten Verteilungsschlüssel auf die VISION ÖSTERREICH und die VISION KÄRNTEN aufgeteilt. Die Mitgliedschaft ist sohin einheitlich; es gibt keine gesonderte Bundespartei- oder Landespartei mitgliedschaft.
2. VISION KÄRNTEN besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind solche die VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN, ihre Werte, Ziele und Visionen durch Leistung eines Mitgliedbeitrages fördern möchten. Ordentliche Mitglieder können auch Mitglieder von anderen politischen Parteien sein. Eine ordentliche Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen des Beitrittsformulars auf der Homepage der VISION ÖSTERREICH oder durch Ausfüllen des analogen Beitrittsformulars beantragt. Die ordentliche Mitgliedschaft tritt mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft, sofern nicht innerhalb von vier Wochen eine Ablehnung erfolgt, unter welcher Voraussetzung der entrichtete Mitgliedsbeitrag binnen weiterer 14 Tage zurückzubezahlen ist.

Ordentliche Mitglieder der VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN können natürliche Personen werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bzw. ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsland haben. Weiters auch juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Gesellschaften mit eigener Rechtsperson. Diese Mitglieder unterstützen die Partei durch Zahlung des je nach Mitgliedsart pauschal festgelegten Mitgliedsbeitrages, der jährlich nach Vorschreibung zu entrichten ist.

4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die für die Erreichung der Ziele von VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN einerseits einen ideellen Beitrag durch verdienstvolle Mitarbeit und andererseits die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages leisten und kraft ihrer demokratisch legitimierten Funktion in der Landesparteiorganisation nominiert sind. Diese außerordentliche Mitgliedschaft wird allen Mitgliedern des Landesparteivorstandes und des Erweiterten Landesparteivorstandes ipso iure verliehen und erstreckt sich nur auf den Zeitraum der aktiven Ausübung dieser Funktion. Dies bedeutet, dass die außerordentliche Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden des Landesparteivorstandesmitgliedes ebenso automatisch erlischt wie im Falle einer Ruhendstellung der Mitgliedschaft.

Bei den außerordentlichen Mitgliedern von VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN muss es sich um natürliche Personen handeln, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes haben. Außerordentliche Mitglieder müssen sich zu den Grundsätzen, zu den Werten, den Zielen, dem Leitbild, der Vision und dem Programm von VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN bekennen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt eine außerordentliche Mitgliedschaft bei VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN aus. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Partei durch Übernahme einer Funktion in der Landespartei Kärnten sowie durch Zahlung eines jährlich einzuhebenden, erhöhten Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe vom Bundesparteivorstand beschlossen wird.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch Beschluss des Bundesparteikongresses auf Vorschlag des Bundesparteivorstandes ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um die Bundesparteiorganisation der VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN verdient gemacht haben. Die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme durch das ernannte Ehrenmitglied.

### § 13 Begründung der Parteimitgliedschaft

1. Der Antrag auf Beitritt als ordentliches Mitglied ist elektronisch durch Ausfüllen des Beitrittsformulars auf der Homepage von VISION ÖSTERREICH oder durch Ausfüllen des

analogen Beitrittsformulars einzureichen. Nach Einlangen des Mitgliedsbeitrages kann der Bundespartei Vorstand die beantragte Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen ablehnen, worüber der Antragsteller längstens binnen vier Wochen zu informieren ist. Vor der ablehnenden Entscheidung des Bundespartei Vorstands hat der Landespartei Vorstand der VISION KÄRNTEN eine Stellungnahme zum Ansuchen auf Mitgliedschaft abzugeben. Die ordentliche Mitgliedschaft erlangt frühestens mit dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages Rechtswirksamkeit und ist bis zu einer etwaigen Ablehnung durch den Bundespartei Vorstand aufschiebend bedingt.

2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft wird kraft Funktion im Landespartei Vorstand sowie im Erweiterten Landespartei Vorstand der VISION KÄRNTEN und durch Zahlung des erhöhten Mitgliedsbeitrages begründet. Diese Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion auf Landesebene, wodurch sich die außerordentliche in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt.

## **§ 14 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder fördern VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN durch Zahlung eines jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeitrages. Je nach Art der ordentlichen Mitgliedschaft, die der Bundespartei Vorstand beschließt, können Mitwirkungs- und Teilnahmerechte mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden sein.
2. Außerordentliche Mitglieder wirken im Rahmen der Landesstatuten an der parteiinternen und allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Anwerbung von neuen Mitgliedern mitzuwirken und den festgesetzten, jährlich wiederkehrenden erhöhten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu leisten.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht an Sitzungen des Landespartei Kongresses der VISION ÖSTERREICH – Landespartei Kärnten ohne Stimmrecht sowie an ausgeschriebenen parteiinternen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 15 Ende der Parteimitgliedschaft**

1. Die diversen Mitgliedschaften erlöschen grundsätzlich
  - a) durch Ableben, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die bei der Bundesgeschäftsstelle einzubringen ist;
  - c) durch Streichung;
  - d) durch Ausschluss (§§ 57).
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner
  - e) durch Eintritt in eine andere politische Partei;
  - f) durch Annahme eines Mandates einer anderen politischen Partei;
  - g) durch Verlust der Funktion als (Erweitertes) Landespartei Vorstandsmitglied.

## **§ 16 Austritt von Parteimitgliedern**

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung bei der Bundesgeschäftsstelle aus der Partei austreten.
2. Der Austritt wird mit Einlangen der Austrittserklärung wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

## § 17 Streichung und Ausschluss von Parteimitgliedern

1. Die Streichung eines Mitgliedes kann wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, durch Beschluss des Bundesparteivorstandes erfolgen, wobei alle Ansprüche von VISION ÖSTERREICH und VISION KÄRNTEN bis zur Beendigung bzw. Streichung der Mitgliedschaft aufrecht bleiben. Die Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben.
2. Alle Mitglieder können von VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN ausgeschlossen werden, sofern sie Ausschlussgründe iSd § 58 dieses Statuts setzen. Die von einem Ausschluss betroffenen Mitglieder sind berechtigt, gegen einen solchen Ausschluss Berufung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausschlussklärung beim Bundesschiedsgericht zu erheben. Bis zum Spruch des Bundesschiedsgerichts ruhen mögliche bestehende Funktionen.
3. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 60 dieses Statuts. Für die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Parteimitgliedern gelten §§ 61.

# C Parteiorgane auf Landesebene

## V Organe der territorialen Organisationsbereiche

### § 18 Die Organe im Bereich der Landesparteiorganisation Kärnten

1. Die Organe im Bereich der Landesparteiorganisation sind:
  - a) Landesparteikongress
  - b) Landesparteivorstand
  - c) Erweiterte Landesparteivorstand (auch Aufsichtsorgan)
  - d) Landesschiedsgericht
  - e) Landesgeschäftsführer
  - f) Landesfinanzreferent
2. Das Organ im Bereich der Bezirksorganisationen ist der:
  - a) Bezirkskongress
3. Das Organ im Bereich der Gemeindeorganisationen ist der:
  - a) Gemeindegkongress

### § 19 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt zwei Jahre. Vorzeitige Beendigung und Verlängerung der Funktionsperiode sind nur in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Landesparteikongress zu fassen. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet jedenfalls mit dem Verlust der Funktion.
3. Jede Funktion erlischt spätestens mit der Funktionsperiode und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
4. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neugewählten Organes hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.

5. Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

## **§ 20 Informations- und Teilnahmerecht sowie Willensbildung**

1. Jedes Parteiorgan verständigt dessen Mitglieder rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Die Willensbildung wird durch eigens erlassene Geschäftsordnungen geregelt, mangels solcher gilt für Beschlussfassungen die einfache Mehrheit.
2. Die Teilnehmer an den Sitzungen haben sich mit Respekt und der gebotenen Höflichkeit zu begegnen, auch wenn es um kontroverielle Themen geht. Ein Diskurs ist stets in angemessener Art zu ermöglichen und im Sinne der Meinungsfreiheit auch gewünscht.

# D Organe der Landesparteiorganisation Kärnten

## I Landespartei kongress

### **§ 21 Bedeutung und Zusammensetzung**

1. Der Landespartei kongress ist das oberste willensbildende Organ der VISION KÄRNTEN und hat die Funktion einer Mitgliederversammlung iSd § 1 Abs 4 Z 1 Parteiengesetz idgF.
2. Der Landespartei kongress besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:
  - a) den Mitgliedern des Landespartei Vorstandes;
  - b) den Bezirkssprechern, die durch die ordentlichen Parteimitglieder demokratisch legitimiert sind;
  - c) den Gemeindegprechern/Sektionssprechern jener Gemeinden/Sektionen, deren Mitgliederzahl 100 übersteigt;
  - d) zwei Delegierte aus jeder Fachgruppe, die von der jeweiligen Fachgruppe für jeden zu tagenden Landespartei kongress selbst zu bestimmen sind;
  - e) Landesgeschäftsführung.

Wenn es dieses Statut vorsieht, kann das Stimmrecht einzelner Mitglieder für gewisse Wahl- oder Abstimmungsvorgänge ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Folgende Mitglieder sind ohne Stimmrecht im Landespartei kongress vertreten:

- a) die übrigen Kärntner Mitglieder der Fachgruppen;
  - b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesschiedsgerichtes
  - c) zehn Delegierte aus der Bürgerbewegung.
3. Weitere Personen und die ordentlichen Mitglieder können mit Beschluss des Landespartei Vorstandes zum Landesspartei kongress eingeladen werden, ohne dass diesen aber ein Stimmrecht zukommt. Diese Einladung kann auch als bloße Teilnahme über Videokonferenz erfolgen.
  4. Die Mitglieder des Landespartei kongresses, die mit Stimmrecht vertreten sind, können mit einem Beschluss mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse zu einzelnen konkreten Fragen an die Mitglieder ohne Stimmrecht weitergeben und durch diese beschließen lassen.

## **§ 22 Einberufung und Vorbereitung; ordentlicher und außerordentlicher Landesparteikongress**

1. Der ordentliche Landesparteikongress findet zumindest alle zwei Jahre, jedenfalls vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesparteiorgane, statt und wird vom Landesparteisprecher oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zum ordentlichen Landesparteikongress erfolgt mindestens fünf Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung per E-Mail oder per Post an die unter § 21 Z 2 und Z 3 genannten Mitglieder und Personen. Handelt es sich um den Landesparteikongress der dem Ablauf der Funktionsperiode folgt oder mit diesem einhergeht, ist der Termin für diesen Landesparteikongress fünf Monate vor Abhaltung des Kongresses zu veröffentlichen. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge sind mindestens vier Wochen davor bei der Landesgeschäftsführung einzubringen und müssen mindestens drei Wochen vorher an alle unter § 21 Z 2 und Z 3 genannten Mitglieder und Personen per E-Mail oder per Post ausgesandt werden. Die inhaltliche Vorbereitung obliegt dem Landesparteivorstand und der Landesgeschäftsführung. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesparteikongresses werden vom Landesparteivorstand bestimmt. Der ordentliche Landesparteikongress kann auch digital per Videokonferenz abgehalten werden, sofern besondere Gründe einer Präsenzveranstaltung entgegenstehen.
2. Ein außerordentlicher Landesparteikongress ist in dringenden Fällen über Beschluss des Landesparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens vier Bezirksorganisationen innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung oder Einlangen des schriftlichen Antrages in der Landesgeschäftsstelle einzuberufen. Der Beschluss oder der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteikongresses hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, aufgrund denen der außerordentliche Landesparteikongress stattfinden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung des außerordentlichen Landesparteikongresses zu stellen. Die Einladung zum außerordentlichen Landesparteikongress erfolgt mindestens fünf Wochen vorher durch schriftliche Einladung per E-Mail oder per Post an die unter § 21 Z 2 und Z 3 genannten Mitglieder und Personen. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge sind mindestens vier Wochen davor bei der Landesgeschäftsführung einzubringen und müssen mindestens drei Wochen vorher an alle unter § 21 Z 2 und Z 3 genannten Mitglieder und Personen per E-Mail oder per Post ausgesandt werden. Die inhaltliche Vorbereitung obliegt dem Landesparteivorstand und der Landesgeschäftsführung. Zeitpunkt und Ort des außerordentlichen Landesparteikongresses werden vom Landesparteivorstand bestimmt. Der außerordentliche Landesparteikongress kann auch digital per Videokonferenz abgehalten werden, sofern besondere Gründe einer Präsenzveranstaltung entgegenstehen.
3. Die Tagesordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Landesparteikongress sind den eingeladenen Mitgliedern und Personen rechtzeitig zuzustellen. Bei Übermittlung im Postweg hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

## **§ 23 Aufgabenbereich**

Der Landesparteikongress sichert die Einbindung aller Kärntner Funktionäre sowie mittelbar, durch die Bezirkssprecher und Gemeindesprecher/Sektionssprecher, auch der Kärntner Mitglieder von VISION ÖSTERREICH und schafft die Verbindung zwischen den Parteimitgliedern und der Parteiorganisation, stellt aber auch die Verbindung zur parallelen Bürgerbewegung, die gesondert als Verein konstituiert wird, her.

Dem Landesparteikongress obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landesparteikongress näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der VISION KÄRNTEN;
- b) Die Beschlussfassung über den Bericht des Landesparteivorstandes hinsichtlich der politischen und organisatorischen Tätigkeit der Partei, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und Anträge der Finanzprüfer und allfällige weitere Berichte;

- c) Die Annahme und Änderungen von Wahlprogrammen für landesweite Wahlen und von Positionspapieren, insbesondere des Erweiterten Landesparteivorstandes und der Kärntner Fachgruppen;
- d) Beschlussfassung über an den Landesparteikongress gerichtete Anträge, insbesondere zur politischen Ausrichtung, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzierung der Partei;
- e) Wahl und Abwahl des Landesparteisprechers und seines Stellvertreters;
- f) Wahl der Landesfinanzprüfer;
- g) Wahl der zu besetzenden Personen der Mediations- und Verbindungsstelle;
- h) Vorschlag für die>Listenerstellung für allgemeine Vertretungskörper (z.B. für die>Listenerstellung für die Landtags- und Gemeinderatswahlen);
- i) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll des letzten Landesparteikongresses;
- j) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landesparteivorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts der Landesfinanzprüfer;
- k) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene, sofern die Vereinbarung über eine bloß lose Kooperation hinausgeht;
- l) Beschlussfassung zu weiteren vom Landesparteivorstand vorgelegten Geschäften;
- m) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Landespartei.

## § 24 Beschlussfähigkeit

1. Der Landesparteikongress ist beschlussfähig, wenn
  - a) er der Satzung entsprechend einberufen wurde,
  - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht (§ 21 Z 2) anwesend sind und
  - c) Delegierte aus mindestens vier Bezirksorganisationen anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit bleibt im Rahmen der beschlossenen und in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung und der darin festgelegten Uhrzeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bestehen, wenn diese zu Beginn ordnungsgemäß festgestellt wurde.

## § 25 Anträge, Antragslegitimation und Abstimmungen

1. Anträge zum Landesparteikongress müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteikongresses bei der Landesgeschäftsführung eingebracht werden. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge können bis eine Woche vor dem Landesparteikongress bei der Landesgeschäftsführung eingebracht werden.
2. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die eine Angelegenheit betreffen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, oder Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht rechtzeitig eingelangt sind. Dringlichkeitsanträge können während des Landesparteikongresses schriftlich eingebracht werden. Diese werden erst behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder am Landesparteikongress dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.
3. Antragsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die nicht-stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteikongresses.
4. Wird während der Sitzung eine Änderung der Tagesordnung verlangt, ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beschlüsse über solche neuen Tagesordnungspunkte können aber nur bei entsprechender Dringlichkeit oder Gefahr in Verzug gefasst werden.
5. Sowohl Abstimmungen als auch Wahlen können beim Landesparteikongress auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Nähere Regelungen dazu können in der Allgemeinen Geschäftsordnung in der Geschäftsordnung für den Landesparteikongress festgelegt werden.

## II Landespartei Vorstand

### § 26 Bedeutung, Zusammensetzung und Wahl der Landespartei Vorstandsmitglieder

1. Der Landespartei Vorstand, der das Leitungsorgan im Sinne des § 1 Abs 4 Z 1 Parteiengesetz idgF ist, besteht aus:
  - a) dem Landespartei sprecher;
  - b) dem Landespartei sprecher-Stellvertreter;
  - c) dem Landesfinanzreferenten;
  - d) dem Landeskoordinator;
  - e) dem Landespressereferenten;
  - f) dem Koordinator für die Fachgruppen auf Landesebene;
  - g) dem Koordinator zwischen Partei und Bürgerbewegung auf Landesebene sowie
  - h) acht weiteren Landespartei Vorstandsmitgliedern.

Insgesamt besteht der Landespartei Vorstand somit aus 15 Mitgliedern.

2. Der erste Landespartei Vorstand wird mit Gründung der Partei eingesetzt. Für die folgenden Funktionsperioden werden die Mitglieder des Landespartei Vorstandes durch 20 Bezirkssprecher, wobei hierbei jeder Bezirk durch seinen Bezirkssprecher und dessen ersten Stellvertreter vertreten wird, vor Ablauf der Funktionsperiode im Rahmen des Landespartei Kongresses mit einfacher Mehrheit gewählt. Gibt es noch keine gewählten Bezirkssprecher in einem Bezirk, hat jeder Bezirkssprecherkreis eines Bezirks zwei Bezirkssprecher als Vertreter für diese Wahl zu bestimmen.
3. Fünf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode wird der Termin für den darauffolgenden ordentlichen Landespartei Kongress bekanntgegeben, in dem die Wahl des Landespartei Vorstandes stattfindet. Spätestens drei Monate vor dem abzuhaltenden Landespartei Kongress haben Anträge auf eine Funktion im Landespartei Vorstand der nächsten Funktionsperiode gemeinsam mit einem Lebenslauf und einer Strafregisterbescheinigung bei der Landesgeschäftsführung eingebracht zu werden. Personen, die bereits eine Funktion im Landespartei Vorstand innehaben, haben einen Antrag auf Verlängerung einzubringen, um sich erneut für die Wahl aufzustellen. Diese Anträge werden gemeinsam mit dem Lebenslauf an die Mitglieder des Landespartei Kongresses ausgesendet.
4. Aus den Personen die sich als Landespartei Vorstandsmitglied zur Wahl aufstellen und ihren Antrag, Lebenslauf und Strafregisterbescheinigung fristgerecht gemäß Punkt 2. eingebracht haben, sind von den 20 Bezirkssprechern in geheimer, freier und gleicher Wahl insgesamt 15 Personen mit einfacher Mehrheit als Landespartei Vorstandsmitglieder für die neue Funktionsperiode zu wählen.
5. Anschließend an die Wahl der Landespartei Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der zuvor gewählten Landespartei Vorstandsmitglieder von den 20 Bezirkssprechern in geheimer, freier und gleicher Wahl der Landespartei sprecher und sein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die neu gewählten Landespartei Vorstandsmitglieder haben spätestens zwei Monate nach dem Landespartei Kongress, in dem sie zu solchen gewählt wurden, eine konstituierende Sitzung abzuhalten mit welcher sie offiziell als zum neuen Landespartei Vorstand bestellt gelten. Der alte Landespartei Vorstand hat bis zu dieser konstituierenden Sitzung alle Aufgaben und Kompetenzen an den neu gewählten Landespartei Vorstand zu übergeben. An der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Landespartei Vorstandes nehmen der ehemalige Landespartei sprecher sein Stellvertreter teil.
7. In der konstituierenden Sitzung hat der Landespartei Vorstand jeweils über Vorschlag des neu bestellten Landespartei sprechers aus ihrer Mitte einen Landesfinanzreferenten, einen Landeskoordinator, einen Landespressesprecher, einen Koordinator für die Fachgruppen auf Landesebene sowie einen Koordinator zwischen Partei und Bürgerbewegung zu wählen, welche damit als bestellt gelten. Dem ehemaligen Landespartei sprecher und seinem Stellvertreter kommt hierbei eine beratende Funktion zu. Die übrigen Landespartei Vorstandsmitglieder können als Stellvertreter dieser Funktionen eingesetzt werden. Die konkrete Bestellung und Verteilung dieser

Funktionen auf die LandesparteiVorstandsmitglieder kann sich der LandesparteiVorstand mit einfacher Mehrheit einer späteren Sitzung vorbehalten, wobei die Funktionsverteilung spätestens innerhalb von 5 Monaten nach der konstituierenden Sitzung zu geschehen hat.

8. Scheidet eines der LandesparteiVorstandsmitglieder mit einer Funktion nach Z 1 lit b) bis f) während laufender Funktionsperiode aus, so hat der LandesparteiVorstand auf Vorschlag des LandesparteiSprechers einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode mit einfacher Mehrheit beschlussmäßig zu bestellen.
9. Scheidet der LandesparteiSprecher während laufender Funktionsperiode aus, so ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des LandesparteiVorstandes vom Austritt, ein außerordentlicher LandesparteiKongress einzuberufen, in welchem ein neuer LandesparteiSprecher zu wählen ist. Hierzu können sich alle im LandesparteiKongress mit Stimmrecht vertretenen Mitglieder zur Wahl aufstellen. Der Stellvertreter übernimmt in der Zwischenzeit die Funktion und Aufgaben des LandesparteiSprechers.
10. Der LandesparteiVorstand ist in seiner Gesamtheit dem LandesparteiKongress verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

## § 27 Einberufung, Sitzungen und Antragsrecht

1. Der LandesparteiVorstand tagt nach Bedarf, möglichst aber viermal im Jahr, unter dem Vorsitz des LandesparteiSprechers. Die Sitzungen des LandesparteiVorstandes werden vom LandesparteiSprecher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich per E-Mail oder per Post einberufen.
2. Verlangen zumindest fünf Mitglieder des LandesparteiVorstandes die Abhaltung einer außerordentlichen LandesparteiVorstandssitzung, so ist eine solche, wie in Z 1 beschrieben, einzuberufen. Die außerordentliche Sitzung hat innerhalb von einem Monat ab Einlagen des Begehrens stattzufinden oder früher, sofern Gefahr in Verzug vorliegt.
3. Zeitpunkt und Ort der LandesparteiVorstandssitzungen werden vom LandesparteiSprecher bestimmt. Die Sitzungen des LandesparteiVorstandes können auch rein digital per Videokonferenz abgehalten werden, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.
4. Die Landesgeschäftsführung und/oder ihre Stellvertretung nehmen/nimmt an den Sitzungen des LandesparteiVorstandes teil.
5. Alle Mitglieder des LandesparteiVorstandes haben ein eigenes Antragsrecht. Sie handeln im Zuge Ihres Stimmverhaltens frei und im Außen rechtsverbindlich.

## § 28 Aufgabenbereich

1. Dem LandesparteiVorstand obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den LandesparteiVorstand näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) Der LandesparteiSprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Partei politisch und in bestimmten Fällen auch rechtsgeschäftlich nach außen;
  - b) Dem LandesparteiVorstand obliegt die Gesamtkoordination der VISION KÄRNTEN, die im Einklang mit der Bundespartei und im Zusammenwirken mit der Landesgeschäftsführung umgesetzt wird;
  - c) Die Erarbeitung und Entscheidung über alle politisch-strategischen Fragen auf Landesebene sowie die Festlegung des tagespolitischen Kurses zum Wohle der VISION KÄRNTEN;
  - d) Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertretung auf Vorschlag des LandesparteiSprechers;
  - e) Die Bestellung und Abberufung des Landesfinanzreferenten auf Vorschlag des LandesparteiSprechers;



- f) Die Bestellung und Abberufung des Landeskoordinator auf Vorschlag des Landesparteisprechers;
  - g) Die Bestellung und Abberufung des Landespressesprechers auf Vorschlag des Landesparteisprechers;
  - h) Die Bestellung und Abberufung des Koordinators für die Fachgruppen auf Landesebene auf Vorschlag des Landesparteisprechers;
  - i) Die Bestellung und Abberufung des Koordinators zwischen Partei und Bürgerbewegung auf Vorschlag des Landesparteisprechers;
  - j) Die Bestellung und Abberufung der Sprecher der einzelnen Fachgruppen auf Landesebene, wobei den jeweiligen Fachgruppen und dem Koordinator für die Fachgruppen auf Landesebene ein Vorschlagsrecht zukommt;
  - k) Die Wahl der Mitglieder der Mediations- und Verbindungsstelle;
  - l) Die Vollziehung der Beschlüsse des Bundesparteivorstandes gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung;
  - m) Die Vollziehung der Beschlüsse des Landespartei kongresses gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung;
  - n) Die Beschlussfassung über Aufträge an den Erweiterten Landesparteivorstand;
  - o) Die Beschlussfassung über Aufträge an die Fachgruppen auf Landesebene;
  - p) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
  - q) Die Entscheidung in Angelegenheiten, die anderen Organen vorbehalten sind, sofern Gefahr in Verzug herrscht und das betreffende Organ nicht rechtzeitig zusammentreffen oder eine Entscheidung treffen kann;
  - r) Die Erstellung der Tagesordnung für den Landespartei kongress gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung und die Vorlage des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Landespartei kongress;
  - s) Die Berichterstattung an den Landespartei kongress über die Durchführung der vom Landespartei kongress getroffenen Beschlüsse und über die Erledigung der dem Landespartei vorstand zugewiesenen Anträge;
  - t) Die gemeinsame Entscheidung mit dem Bundesparteivorstand über die Nominierung von Kandidaten für oberste Organe auf Landesebene;
  - u) Die Beschlussfassung über die Kandidatenlisten für die Wahlen zum Kärntner Landtag auf Ebene der Regionalwahlkreise sowie die Nationalratswahllisten auf Vorschlag des Landesparteisprechers und im Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand;
  - v) Der Ausschluss von Parteimitgliedern (§§ 57);
  - w) Die Verwaltung des Parteivermögens auf Landesebene;
  - x) Die Erstellung des Jahresvoranschlags und Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses auf Landesebene und deren zeitgerechte Vorlage an den Bundesparteivorstand;
  - y) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Wahlordnung, die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung der VISION KÄRNTEN;
  - z) Die Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Landespartei Kärnten oder Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen nach vorheriger Absprache mit dem Bundesparteivorstand, wobei die Gründung oder Beteiligung im Interesse der VISION ÖSTERREICH sein muss;
  - aa) Die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Landespartei Kärnten;
  - bb) Die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Angestellten und Funktionäre der Landesparteiorganisation.
2. Der Landesparteivorstand kann einzelne der im vorstehenden Punkt genannten Aufgaben dem Landesparteisprecher, seinem Stellvertreter, oder der Landesgeschäftsführung übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Landespartei kongress. Im Übrigen legt der Landesparteivorstand die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Landespartei vorstandsmitgliedern und der Landesgeschäftsführung fest.

## § 29 Beschlussfassungen

1. Die Beschlussfähigkeit des Landesparteivorstandes ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Landesparteivorstandes geladen wurden und mindestens die Hälfte der Landesparteivorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Landesparteivorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Landesparteisprechers oder im Falle seiner Abwesenheit des geschäftsführenden Stellvertreters ausschlaggebend.
3. Bei Finanzbeschlüssen, die den Budgetvoranschlag überschreiten, ist jedenfalls die Anwesenheit des Landesfinanzreferenten erforderlich.

## III Erweiterter Landesparteivorstand

### § 30 Bedeutung und Zusammensetzung

1. Der Erweiterte Landesparteivorstand dient der regelmäßigen politischen Standortbestimmung der VISION KÄRNTEN. Ihm obliegt die Evaluierung und Reflexion der politischen Arbeit der Partei sowie die Visionsarbeit, insbesondere die gemeinsame Vorbereitung der Willensbildung über inhaltliche Schwerpunkte der VISION KÄRNTEN. Er ist auch Aufsichtsorgan im Sinne des § 1 Abs. 4 Z 1 Parteiengesetz idgF.
2. Der Erweiterte Landesparteivorstand besteht aus:
  - a) Den Mitgliedern des Landesparteivorstandes;
  - b) Den Bezirkssprechern;
  - c) Den Fachgruppenmitgliedern auf Landesebene.
3. Weitere Personen können mit Beschluss des Erweiterten Landesparteivorstandes zu einzelnen Sitzungen des Erweiterten Landesparteivorstandes nach Bedarf hinzugezogen und eingeladen werden.
4. Der Erweiterte Landesparteivorstand stellt ein auf breite Basis gestelltes Leitungsorgan dar, um für wesentliche Themen, politische Ausrichtungen und strategische Überlegungen der Partei eine breitere Basis und Expertise einfließen zu lassen.

### § 31 Einberufung, Sitzungen und Antragsrecht

1. Der Erweiterte Landesparteivorstand tagt ordentlich mindestens zweimal im Jahr unter dem Vorsitz des Landesparteisprechers, seinem Stellvertreter oder einem mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied des Erweiterten Landesparteivorstandes. Die Sitzungen des Erweiterten Landesparteivorstandes werden von der Landesgeschäftsführung per E-Mail oder per Post einberufen und gemeinsam mit dem Landesparteivorstand inhaltlich vorbereitet.
2. Verlangen zumindest 1/3 der Mitglieder des Erweiterten Landesparteivorstandes die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung, so ist eine solche, wie im vorstehenden Punkt 1. beschrieben, einzuberufen. Sie hat innerhalb von zwei Monaten ab Einlagen des qualifizierten Begehrens stattzufinden.
3. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Erweiterten Landesparteivorstandes werden vom Landessparteivorstand bestimmt. Die Sitzungen können auch rein digital per Videokonferenz abgehalten werden, sofern konkrete Gründe gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen.

4. Die Landesgeschäftsführung und/oder ihre Stellvertretung nehmen/nimmt an den Sitzungen des Erweiterten Landesparteivorstandes teil und sind/ist für die Protokollierung der Sitzungen (insbesondere der gefassten Beschlüsse) verantwortlich.
5. Alle Mitglieder des Erweiterten Landesparteivorstandes haben ein Antragsrecht.

### **§ 32 Aufgabenbereich**

1. Der Erweiterte Landesparteivorstand sichert die Einbindung der Fachgruppen auf Landesebene und schafft so die Verbindung zwischen den Fachbereichen und der Parteiorganisation. Dem Erweiterten Landesparteivorstand obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Erweiterten Landesparteivorstand näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) Die Inhaltliche Auseinandersetzung und Diskussion mit und über die an ihn gerichteten Aufträge vom Landesparteivorstand oder Anregungen und Anfragen von Bezirkssprechern, zu deren Umsetzung die Landesgeschäftsführung herangezogen werden kann;
  - b) Die Diskussion über Änderungen, Anpassungen und Erweiterungen des Programms auf Landesebene und der demokratiepolitischen Ausrichtung in Grundsatzthemen, die das Land Kärnten betreffen;
  - c) Die Beschäftigung mit visionären Themen sowie Steuerung mittel- und langfristiger Entwicklungen im Sinne des Leitbildes und der parteidefinierten Werteordnung. Evaluierung der politischen Prozesse und Überprüfung der angestrebten politischen Ziele und Wahlerfolge;
  - d) Behandlung und Besprechung der Grundsätze der Wahlprogramme in einer konkreten Vorausplanung;
  - e) Beschlussfassung über Aufträge an die Fachgruppen.

### **§ 33 Beschlussfassungen**

1. Die Beschlussfähigkeit des Erweiterten Landesparteivorstandes ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Erweiterten Landesparteivorstandes geladen wurden und mindestens die Hälfte der Erweiterten Landesparteivorstandesmitglieder anwesend sind.
2. Der Erweiterte Landesparteivorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Landesparteisprechers oder des an seine Stelle tretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **IV Fachgruppen – Wissenschaftsforum auf Landesebene**

### **§ 34 Bedeutung**

1. Zur Erlangung, Festigung und zum Ausbau der Themenführerschaft in Kärnten werden Fachgruppen auch auf Landesebene zu verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen, beruflichen und persönlichen Lebens eingerichtet. Die Fachgruppen sollen der VISION KÄRNTEN eine entsprechende Expertise in den jeweiligen Fachbereichen vermitteln sowie der Parteiorganisation einen fundierten themenbezogenen Einblick in die bestehenden Probleme, Missstände und Schwierigkeiten auf Landesebene geben.
2. Jede Fachgruppe kann als Ergebnis der gemeinsamen Beratungen und Willensbildung detaillierte Empfehlungen an andere Parteiorgane in schriftlicher Form abgeben. Es handelt sich bei den Fachgruppen aber nicht um beschlussfassende Gremien. Fachgruppen können auch nicht in die Rechte anderer Gremien eingreifen.

### **§ 35 Zusammensetzung und Verhältnis zu den Fachgruppen – Wissenschaftsforum auf Bundesebene**

1. Die Fachgruppen sind nach zuvor vom Bundesparteivorstand vorgegebenen Themenbereichen gegliedert. Die Fachgruppen-Gliederung auf Landesebene deckt sich mit den Fachgruppen auf Bundesebene, wobei nach Bedarf weitere Fachgruppen auf Landesebene vom Landesparteivorstand eingerichtet werden können. Die jeweiligen Fachgruppen setzen sich aus fachlich versierten Personen zusammen, die vom Landesparteivorstand zu nominieren sind. Bei den Mitgliedern der Fachgruppen auf Landesebene handelt es sich grundsätzlich um die Kärntner-Mitglieder der Fachgruppen auf Bundesebene, wobei weitere Personen hinzugezogen werden können, die ausschließlich in den Fachgruppen auf Landesebene agieren.
2. Die Summe aller Fachgruppen, die aus ihrem Kreis jeweils einen Vorsitzenden wählen, der vom Bundesparteivorstand nachträglich zu genehmigen ist, bilden das Wissenschaftsforum der VISION ÖSTERREICH.
3. Jede Fachgruppe auf Landesebene wählt aus ihrem Kreis einen Sprecher und einen Stellvertreter der jeweiligen Fachgruppe. Diese Person ist vom Landesparteivorstand nachträglich (spätestens innerhalb von einem Monat) zu genehmigen und kann von diesem aus berechtigten Gründen abgelehnt und eine andere Person vorgeschlagen werden. Die jeweilige Fachgruppe hat dem Vorschlag mehrheitlich zuzustimmen.

### **§ 36 Einrichtung und Koordination**

1. Die Arten der einzurichtenden Fachgruppen werden vom Bundesparteivorstand bestimmt. Der Landesparteivorstand kann zusätzlich zu diesen Fachgruppen weitere Fachgruppen für Kärnten einrichten, die aber dadurch nicht im Wissenschaftsforum vertreten sind.
2. Zur Koordination der Fachgruppen auf Landesebene wird vom Landesparteivorstand aus seiner Mitte ein Koordinator für die Fachgruppen auf Landesebene bestellt. Dieser hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Fachgruppen auf Landesebene. Er arbeitet mit dem Koordinator für Fachgruppen auf Bundesebene zusammen und ist die Schnittstelle einerseits zwischen den Fachgruppen auf Bundesebene und den Fachgruppen in Kärnten und andererseits zwischen dem Landesparteivorstand und den Fachgruppen auf Landesebene, er sorgt für Gehör der Fachgruppenmitglieder und vermittelt zwischen Landesparteivorstand und Fachgruppen. Für seine Tätigkeiten kann sich der Koordinator für Fachgruppen Unterstützung einholen, für die er die Verantwortung trägt.
3. Der Koordinator für Fachgruppen sorgt für den personellen Aufbau der einzelnen Fachgruppen auf Landesebene. Er hat dabei auf die fachliche Expertise der einzelnen Personen zu achten.
4. Die Mitglieder der Fachgruppen müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit Themenverantwortung übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.
5. Der Sprecher der jeweiligen Fachgruppe ist für die Einberufung und Themenrealisierung in jener Fachgruppe verantwortlich, die er leitet. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben.

### **§ 37 Aufgabenbereich**

Den Fachgruppen obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Inhaltliche Auseinandersetzung und Diskussion mit und über die an ihn gerichteten Aufträge vom Landesparteivorstand und vom Erweiterten Landesparteivorstand;
- b) Die Fachgruppen setzen sich im Rahmen ihres Fachwissens und ihrer Profession mit wissenschaftlichen Themen neu auseinander und überprüfen diese auf Aktualität, Gültigkeit sowie auf Optimierung;
- c) Die Erforschung und Erörterung von im jeweiligen Bereich bestehenden Problemen und Missständen sowie Ausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten; Übermittlung und

- Präsentation der Ergebnisse an den Landespartei Vorstand, insbesondere über den Koordinator für Fachgruppen auf Landesebene;
- d) Die Ausarbeitungen der Fachgruppen dienen auch als Vorlage für die Öffentlichkeit, die aber vom Landespartei Vorstand freizugeben sind;
  - e) Die Betrachtung von evidenzbasierter Forschung über Studien, Expertisen und den individuellen Nutzen in der Praxis im Diskurs der Fachgruppe, deren wissenschaftliche Erkenntnisse für Politik und Praxis konkret nutzbar gemacht werden sollen;
  - f) Befassung mit den eigenen Urgenzen aus der Berufspraxis der Fachpersonen sowie Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

## V Landesgeschäftsführung

### § 38 Bestellung und Funktion

1. Die Landesgeschäftsführung besteht aus bis zu zwei Landesgeschäftsführern, wobei einer davon der Stellvertreter ist. Der Landesgeschäftsführer und dessen Stellvertreter werden gemäß § 28 Z 1 lit d dieses Statuts auf Vorschlag des Landespartei sprechers vom Landespartei Vorstand bestellt und ihrer Funktion enthoben.
2. Die Landesgeschäftsführung und ihre Stellvertretung ist dem Landespartei sprecher direkt unterstellt und ihm sowie dem Landespartei Vorstand verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Die Landesgeschäftsführung unterstützt den Landespartei sprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Geschäfte der Landespartei. Sie wird dabei von der Landesgeschäftsstelle unterstützt.
4. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Landespartei, der Bürgerbewegung und der Fachgruppen – wenn sie dem betroffenen Organ nicht ohnehin angehört – mit beratender Stimme teilzunehmen. Sitz und Stimme der Landesgeschäftsführung in einem Organ kommt – im Falle von zwei Landesgeschäftsführern – beiden zu.

### § 39 Aufgabenbereich

1. Der Landesgeschäftsführung obliegen die ihr durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, welche durch eine Geschäftsordnung näher umschrieben werden können, insbesondere:
  - a) Vertretung der Partei nach innen und außen im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung. Die Vertretung der politischen Parteiinteressen nach außen hat in Absprache mit dem Landespartei Vorstand zu erfolgen, die grundsätzlich über den Landespartei sprecher und seinen Stellvertreter wahrgenommen wird;
  - b) Unterstützung des Landespartei sprechers bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
  - c) Koordination aller Agenden der ordentlichen Geschäftsführung und der Arbeit der Landesparteiorganisation in enger Kooperation mit dem Landespartei sprecher;
  - d) Zeitnahe Umsetzung der Vorgaben und Strategien des Landespartei Vorstandes;
  - e) Vorbereitung der Sitzungen des Landespartei kongresses und Unterstützung des Landespartei Vorstandes bei der Erstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen;
  - f) Vorbereitung von Sitzungen des Landespartei Vorstandes und des Erweiterten Landespartei Vorstandes sowie die Protokollierung dieser Sitzungen (insbesondere über gefasste Beschlüsse), wobei sie zur Protokollierung auch eine Person aus der Landesgeschäftsstelle heranziehen kann;
  - g) Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Koordinator der Fachgruppen auf Landesebene sowie dem Koordinator zwischen Partei und Bürgerbewegung;
  - h) Verantwortliche Leitung der Landesgeschäftsstelle und Begründung und Auflösung von Dienstverträgen;

- i) Personalführung der Landespartei in enger Kooperation mit dem Landesparteivorstand, soweit diese nicht einem anderen Organ der Landesparteiorganisation vorbehalten ist. Sind finanzielle Belange betroffen, ist insbesondere der Landesfinanzreferent beizuziehen;
  - j) Organisationsverwaltung und -entwicklung nach Vorgabe der politischen Ziele und Möglichkeiten;
  - k) Zeichnungsberechtigung für die Landespartei nach außen und innen auf der Grundlage gültiger Beschlüsse. Die Zeichnung in finanziellen Belangen ist im Rahmen von beschlossenen Budgetposten bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00 und bei regelmäßigen Zahlungen aus vertraglichen Vereinbarungen (Miete, Gehaltszahlungen, etc.) unbeschränkt alleine zulässig, darüber hinaus gemeinsam mit dem Landesparteisprecher oder dem Landesfinanzreferenten.
2. Einzelne Aufgaben der Landesgeschäftsführung können zeitlich begrenzt vom Landesparteisprecher auf andere Mitglieder des Landesparteivorstandes übertragen werden.
  3. Nach außen ist der Landesgeschäftsführer Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung alleine zeichnungsberechtigt, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Geschäfte haben im Innenverhältnis im Einvernehmen mit dem Landesparteisprecher zu erfolgen. Der Landesgeschäftsführer übt auch die Dienstaufsicht, insbesondere auch über alle Einrichtungen der Partei aus. Der Landesgeschäftsführer kann im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung die Partei VISION ÖSTERREICH – Landespartei Kärnten bei Ämtern, Behörden und sonstigen Institutionen rechtsgeschäftlich vertreten und darf demzufolge alle nicht dem Landesparteisprecher ausdrücklich vorbehaltenen Schriftstücke in Parteiangelegenheiten unterzeichnen.
  4. Der Landesgeschäftsführer kann sich bei der Erfüllung der ihm durch dieses Statut übertragenen Angelegenheiten von seinem Stellvertreter vertreten lassen. Der Stellvertreter kann auch die Bezeichnung Landespartei sekretär führen.

## **VI Landesgeschäftsstelle / Landespartei sekretariat**

### **§ 40 Bedeutung und Aufgabenbereich**

1. Zur Unterstützung der der Landesgeschäftsführung übertragenen Aufgaben wird ihr eine Landesgeschäftsstelle beigestellt. Diese kann auch als Landespartei sekretariat bezeichnet werden.
2. Die Landesgeschäftsstelle und alle Angestellten der Landespartei stehen zur Durchführung aller in den Aufgabenbereich der einzelnen Organe der VISION KÄRNTEN, insbesondere der Landesgeschäftsführung, fallenden Angelegenheiten zur Verfügung.
3. Die genaue Ausgestaltung der Landesgeschäftsstelle und die Einzelheiten des Aufgabenbereiches werden durch eine Arbeitsordnung, geregelt, die über Vorschlag der Landesgeschäftsführung im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand zu treffen ist.
4. Die Landesgeschäftsführung trägt die Verantwortung und Leitung der Landesgeschäftsstelle.

## **VII Bezirksorganisation und Bezirkskongress**

### **§ 41 Organisation und Koordination der Kärntner Bezirke und Statutarstädte**

1. In jedem der acht Kärntner Bezirke sowie der zwei Statutarstädte (im Folgenden kurz „Bezirke“) können bis zu fünf Bezirkssprecher eingesetzt bzw. gewählt werden. Bis es zu einer offiziellen Wahl der Bezirkssprecher im Bezirk kommt, stehen die Bezirkssprecher des jeweiligen Bezirks einander gleichrangig gegenüber. Sobald die Bezirkssprecher eines Bezirks gewählt sind, ist jener mit den

meisten Stimmen der erste Bezirkssprecher des jeweiligen Bezirks und die folgenden je nach Stimmenmehrheit dessen Stellvertreter.

2. Zur Koordination der Bezirke ist der vom Landesparteivorstand zu bestellende Landeskoordinator zuständig. Dieser sorgt für den personellen Aufbau der einzelnen Bezirke, ist die erste Ansprechperson in Angelegenheiten die die Bezirke betreffen und hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Bezirke. Er ist die Schnittstelle zwischen Landesparteivorstand und Bezirkssprecher und sorgt für stetiges Gehör der Bezirkssprecher im Landesparteivorstand. Der Landeskoordinator kann aus den Bezirkssprechern bis zu zwei Stellvertreter einsetzen, für die er die Verantwortung trägt. Dieser werden dadurch nicht zum Landesparteivorstandsmitglied, können den Landeskoordinator bei einzelnen Sitzungen aber vertreten.
3. Die Bezirkssprecher sind die ersten Ansprechpersonen in den jeweiligen Bezirken und haben für den Mitgliederaufbau in ihrem Bezirk zu sorgen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.

## § 42 Wahl der Bezirkssprecher

1. Die ersten Bezirkssprecher werden mit Gründung der Partei eingesetzt. Für die folgenden Funktionsperioden werden die Bezirkssprecher durch die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bezirks oder der Statutarstadt (im Folgenden kurz „Bezirk“) gewählt. Die Wahl der Bezirkssprecher eines Bezirks findet erst statt, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder im jeweiligen Bezirk 3% der in der Wählerevidenz gelisteten Personen überschritten hat. Sofern die Mitgliederzahl in einem Bezirk 3% der in der Wählerevidenz gelisteten Personen nicht erreicht, sind die Bezirkssprecher vom Landesparteivorstand zu ernennen, wobei dem Landeskoordinator ein Vorschlagsrecht zukommt.
2. Spätestens vier Monate vor Ablauf der Funktionsperiode können Anträge auf eine Funktion als Bezirkssprecher in der nächsten Funktionsperiode gemeinsam mit einem Lebenslauf, einem Foto und einer Strafregisterbescheinigung beim Landeskoordinator eingebracht werden. Darauf wird auf der Website der VISION ÖSTERREICH mit allen Informationen rechtzeitig hingewiesen. Personen, die bereits eine Funktion als Bezirkssprecher innehaben, haben einen Antrag auf Verlängerung einzubringen, um sich erneut für die Wahl aufzustellen. Diese Anträge werden gemeinsam mit dem Lebenslauf an die Mitglieder des Landesparteivorstandes und die Landesgeschäftsführung ausgesendet. Diese können innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Antrags einen begründeten Widerspruch gegen diese Person erheben, welcher dem Antragsteller durch den Landeskoordinator mitzuteilen ist. Ist die Mehrheit des Landesparteivorstandes auch nach einem Gespräch mit dem Antragsteller aus begründeten Umständen, insbesondere weil die Kandidatur dieser Person der VISION ÖSTERREICH schadet, gegen die Aufstellung desselbigen, so kann sich diese Person nicht zur Wahl als Bezirkssprecher aufstellen.
3. Erfolgte kein Widerspruch und steht auch sonst kein Hindernis einer Kandidatur als Bezirkssprecher entgegen, sind die Bewerber auf der Website der VISION ÖSTERREICH mit Lebenslauf und Foto zu veröffentlichen.
4. Aus den Personen die sich als Bezirkssprecher zur Wahl aufstellen und ihren Antrag, Lebenslauf und Strafregisterbescheinigung fristgerecht gemäß Punkt 2. eingebracht haben, sind bei Erfüllung der Voraussetzung in Punkt 1. für die neue Funktionsperiode von den ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Bezirks in geheimer, freier und gleicher Wahl bis zu fünf Personen als Bezirkssprecher für den jeweiligen Bezirk zu wählen, wobei jener mit den meisten Stimmen der erste Bezirkssprecher des jeweiligen Bezirks ist und die folgenden je nach Stimmenmehrheit dessen Stellvertreter.
5. Die genaue Ausgestaltung der Wahl der Bezirkssprecher, findet sich in der Geschäftsordnung für Bezirkssprecher.

### **§ 43 Bezirkskongress**

1. Der Bezirkskongress ist das oberste willensbildende Organ der Bezirksorganisation Kärnten. Er wird vom Landeskoordinator, zumindest einmal im Jahr, einberufen. Die inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung obliegt dem Landeskoordinator. Zeitpunkt und Ort des Bezirkskongresses werden vom Landeskoordinator im Einvernehmen mit den Bezirkssprechern bestimmt. Der Bezirkskongress kann auch digital per Videokonferenz abgehalten werden, sofern besondere Gründe einer Präsenzveranstaltung entgegenstehen.
2. Der Bezirkskongress besteht aus allen Bezirkssprechern Kärntens sowie dem Landeskoordinator, der den Vorsitz führt. Mitglieder des Landespartei Vorstandes und die Landesgeschäftsführung können am Bezirkskongress teilnehmen.
3. Der Bezirkskongress dient insbesondere der Planung des weiteren Organisationsablaufes auf Bezirksebene.
4. Beschlüsse können rein intern zwischen den Bezirkssprechern wirkend mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
5. Die weitere Ausgestaltung des Bezirkskongresses findet sich in der Geschäftsordnung für Bezirkssprecher.

## **VIII Gemeinde- und Sektionsorganisation und Gemeindegkongress**

1. Auf Gemeinde- und Sektionsebene (im Folgenden kurz „Gemeinde“) können ab einer ordentlichen Mitgliederzahl von 20 Personen in der jeweiligen Gemeinde Gemeindeguppen gebildet werden.
2. Den Aufbau einer Gemeindeguppe können die Bezirkssprecher in ihrem jeweiligen Bezirk in Abstimmung mit dem Landeskoordinator anstreben und sich um den Aufbau kümmern.
3. Die Bezirkssprecher des Bezirks in dem sich die Gemeinde befindet, sind die erste Ansprechperson für die jeweilige Gemeindeguppe.
4. In der Gemeindeguppe kann im Rahmen einer geheimen Wahl innerhalb der Gruppe ein Gemeindegprecher gewählt werden. Diese Wahl ist im Einvernehmen mit dem Landeskoordinator und im Einvernehmen sowie unter Einbeziehung der jeweiligen Bezirkssprecher durchzuführen. Der Gemeindegprecher ist sodann dem Landeskoordinator zu melden und hat innerhalb von einem Monat nach der Wahl eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.
5. Gibt es zumindest 44 Gemeindegprecher, somit Gemeindegprecher in einem Drittel der Kärntner Gemeinden, kann ein Gemeindegkongress abgehalten werden, in dem alle Gemeindegprecher, alle Bezirkssprecher sowie der Landeskoordinator vertreten sind. Mitglieder des Landespartei Vorstandes und die Landesgeschäftsführung können am Gemeindegkongress teilnehmen. Den Vorsitz führt einer der Bezirkssprecher, der mit einfacher Mehrheit dazu bestimmt wird, oder der Landeskoordinator.
6. Die inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung des Gemeindegkongresses obliegt den Bezirkssprechern. Zeitpunkt und Ort des Gemeindegkongresses werden von den Bezirkssprechern bestimmt. Der Gemeindegkongress kann auch digital per Videokonferenz abgehalten werden, sofern besondere Gründe einer Präsenzveranstaltung entgegenstehen.
7. Der Gemeindegkongress dient insbesondere der Planung des weiteren Organisationsablaufes auf Gemeindeebene.
8. Beschlüsse können rein intern zwischen den Bezirks- und Gemeindegprechern wirkend mit einfacher Mehrheit gefasst werden.



9. Die weitere Ausgestaltung der Gemeindeorganisation und des Gemeindegongresses findet sich in der Geschäftsordnung für Gemeindegprecher.

## E Vertretung der Landespartei

### I Innen und Außenverhältnis

#### § 44 Verantwortlichkeiten und Beschlussfassungen

Zwischen dem Innen- und Außenverhältnis der Partei VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN ist klar zu unterscheiden. Jeder Organwarter der Partei hat stets dafür Sorge zu tragen, dass seine (rechtsgeschäftlichen) Handlungen im Außenverhältnis Deckung im Innenverhältnis haben. Es sind daher die in diesem Statut vorgesehenen Mehrheiten in den zuständigen Gremien für Erklärungen und rechtsgeschäftliche Verfügungen im Außenverhältnis einzuholen.

#### § 45 Erfordernis qualifizierter Mehrheiten

Soweit dieses Statut erhöhte (qualifizierte) Mehrheiten ausdrücklich vorsieht, sind diese von allen Organwaltern bei den einzelnen Beschlussfassungen einzuhalten. Sie beschränken aber die Wirksamkeit der Beschlussfassung nur im Innenverhältnis, im Außenverhältnis gelten immer die allgemeinen Vertretungsregeln.

### II Rechtliche Vertretungshandlungen

#### § 46 Zuständigkeiten der Organwarter

1. Die Partei VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN wird in allen Fällen – mit Ausnahme der Befugnis der Landesgeschäftsführung (siehe nachfolgende §§ 47, 48) – vom Landesparteisprecher, der auch Vorsitzender des Landespartei Vorstandes ist, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach außen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer vertreten. Dies gilt insbesondere auch für Ausgaben, die den jährlichen Budgetrahmen überschreiten sowie für darüber hinausgehende Auftragsvergaben, Anschaffungen und sonstige Geldgebarungsakte sowie sonstige wichtige Schriftstücke, wie Urkunden, Verträge, Vollmachten, etc, die im Namen und auf Rechnung der VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN errichtet werden.
2. Hinsichtlich der Wahrnehmung der ordentlichen Geschäftsführungssagenden und der daraus resultierenden eingeschränkten Vertretungsbefugnis des Landesgeschäftsführers bzw. im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters wird auf den nachfolgenden § 47 dieses Statuts verwiesen. Der Landesparteisprecher oder sein Stellvertreter dürfen Maßnahmen, die dem Landesgeschäftsführer laut Geschäftsordnung übertragen wurden, nur nach dessen Anhörung und mehrheitlicher Beschlussfassung im Landespartei Vorstand rückgängig machen, sofern diese nicht schon rechtsgeschäftlich verbindlich im Außenverhältnis zustande gekommen sind.

#### § 47 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

1. Nach außen ist der Landesgeschäftsführer im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung alleine oder gemeinsam mit dem Landesparteisprecher zeichnungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Er hat im Innenverhältnis vor Vertretungs- und Unterzeichnungshandlungen das Einvernehmen mit dem Landesparteisprecher oder dessen

Stellvertreter zu erwirken, sofern es sich um den Abschluss von Geschäften handelt, die nicht eindeutig in seine Befugnis laut Geschäftsordnung fallen.

2. Der Landesgeschäftsführer kann im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung die Partei VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN bei Ämtern, Behörden und sonstigen Institutionen rechtsgeschäftlich vertreten und darf demzufolge alle nicht dem Landesparteisprecher ausdrücklich vorbehaltenen Schriftstücke in Parteiangelegenheiten unterzeichnen.
3. Alle rechtsgeschäftlichen Vertretungs- und Unterzeichnungshandlungen können auch vom Landesparteisprecher oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

## F Finanzen

### I Finanzgebarung

#### § 48 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben der VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.
2. Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Partei werden in einem Jahresbericht auf der Homepage der VISION ÖSTERREICH veröffentlicht. Sämtliche Spenden, die dem Rechnungshof zu melden sind, werden geprüft und ebenfalls jährlich auf der Homepage veröffentlicht.
3. Dem Landesfinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht und er trägt die oberste Verantwortung über die Ordnungsgemäßheit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie über das Finanz- und Beitragswesen der VISION KÄRNTEN.

#### § 49 Rechnungsabschluss

1. Der Landesfinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation.
2. Der Rechnungsabschluss wird von den Landesfinanzprüfern überprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landespartei kongress zu berichten.

### II Landesfinanzprüfer

#### § 50 Bestellung

1. Die Finanzgebarung der VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN wird von mindestens zwei, höchstens jedoch drei, Landesfinanzprüfern geprüft.
2. Die Landesfinanzprüfer sowie ein Vorsitzender unter ihnen werden für die Dauer von vier Jahren vom Landespartei kongress gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Als Landesfinanzprüfer sollen bevorzugt Personen eingesetzt werden, die keine weiteren Funktionen innerhalb der Landesparteiorganisation ausüben. Eine aktive Funktion als Landesfinanzreferent schließt eine Wahl zum Landesfinanzprüfer aus.

## **§ 51 Aufgabenbereich**

1. Den Landesfinanzprüfern obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses der Partei VISION ÖSTERREICH – Landespartei Kärnten;
  - b) Prüfung der Ordnungsgemäßheit des Belegwesens;
  - c) Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel.
2. Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Landesfinanzprüfern Auskunft zu erteilen, Aufklärung zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen.
3. Die Landesfinanzprüfer haben dem Landesparteikongress über das Ergebnis der Überprüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Landespartei Vorstandes zu stellen.

# G Kontrolleinrichtungen

## **I Mediations- und Verbindungsstelle auf Landesebene**

### **§ 52 Zusammensetzung und Funktionsdauer**

1. Die Mediations- und Verbindungsstelle setzt sich aus mindestens zwei vom Landesparteikongress zu wählenden Parteimitgliedern zusammen. Zugleich hat der Landesparteikongress einen Vorsitzenden der Mediations- und Verbindungsstelle zu bestimmen, der für die Koordination dieses Gremiums verantwortlich ist. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
2. Bei den in der Mediations- und Verbindungsstelle vertretenen Personen soll es sich – sofern vorhanden – um ausgebildete Mediatoren und/oder Konfliktmanager handeln.
3. Jede in der Mediations- und Verbindungsstelle mitwirkende Person kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden eigenständig und unabhängig von den anderen Personen tätig werden.
4. Der Vorsitzende der Mediations- und Verbindungsstelle auf Landesebene hat sich mit dem Vorsitzenden der Mediations- und Verbindungsstelle auf Bundesebene regelmäßig auszutauschen.

### **§ 53 Aufgabenbereich**

1. Die Mediations- und Verbindungsstelle ist zuständig für die Beilegung aller innerparteilichen zwischen Kärntner Funktionären auftretende Konflikte und Meinungsverschiedenheiten. Ihre Konsultation ist fakultativ und soll die Anrufung des Landesschiedsgerichtes vermeiden.
2. Die in der Mediations- und Verbindungsstelle arbeitenden Personen werden vermittelnd tätig und haben sich dafür einzusetzen, die bestehenden Konflikte und/oder Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen. Sie können auf begründeten Antrag jedes Parteiorgans bzw. auf Anregung auch eigeninitiativ tätig werden und haben dem Landespartei Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

### **§ 54 Mediationsverfahren**

In den Fällen, in denen das Landesschiedsgericht angerufen werden soll, kann mit schriftlichem Antrag einer der Beteiligten oder über schriftlichen Antrag des Landespartei sprechers gemeinsam mit einem Landespartei Vorstandesmitglied oder gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung bei der Mediations-

und Verbindungsstelle ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Eine Anrufung des Landesschiedsgerichtes ist in diesen Fällen – sofern es nicht um Entscheidungen über Ausschlüsse von Parteimitgliedern geht – erst möglich, wenn dieses Mediationsverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einleitung durch die Mediations- und Verbindungsstelle im Einvernehmen beider Parteien, das von diesen schriftlich zu bestätigen ist, abgeschlossen ist. Für Vorfälle, die weiter als neun Monate ab dem Tag des Einlangens des Einleitungsantrages bei der Mediations- und Verbindungsstelle zurückliegen, ist die Eröffnung eines Mediationsverfahrens nicht zulässig.

## II Landesschiedsgericht

### § 55 Zusammensetzung und Zuständigkeit

1. In allen aus den Parteiverhältnissen entstehenden Streitigkeiten, die sich in der VISION KÄRNTEN ergeben, entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, so nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten die Entscheidung einem anderen Parteiorgan oder den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist.
2. Das Landesschiedsgericht wird im jeweiligen Einzelfall besetzt, wobei hierbei entweder ein oder drei Schiedsrichter zu bestellen sind. Die Wahl zwischen einem oder drei Schiedsrichtern obliegt den Streitparteien. Sofern darüber keine Einigung erzielt werden kann, sind drei Schiedsrichter zu bestellen. Wird das Verfahren mit einem Schiedsrichter geführt, haben sich die Parteien auf einen Schiedsrichter zu einigen, wobei dem Landesparteisprecher ein Vorschlagsrecht zukommt, sofern dieser nicht selbst von der Streitigkeit betroffen ist. Sofern die Parteien sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen können, hat der Landesparteisprecher oder im Falle seiner eigenen Betroffenheit oder Befangenheit das älteste bloße Landesparteiorganmitglied einen Schiedsrichter zu bestellen. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern hat jede der Parteien einen Schiedsrichter zu bestellen und wird sodann von diesen ein weiterer als Vorsitzender gewählt. Im Falle einer Nichteinigung hat der Landesparteisprecher oder im Falle seiner eigenen Betroffenheit oder Befangenheit das älteste bloße Landesparteiorganmitglied den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu nominieren.
3. Das Landesschiedsgericht entscheidet über:
  - a) alle Streitigkeiten zwischen Organen und Funktionären der VISION KÄRNTEN oder von Teilorganisationen derselben;
  - b) alle Streitfälle zwischen Mitgliedern – auch im Verhältnis zu Parteiorganen;
  - c) die Berufung gemäß § 60 Z 3 dieses Statuts nach verfügbaren Ausschlüssen wegen parteischädigenden Verhaltens.

### § 56 Verfahren und Entscheidung

1. Das Landesschiedsverfahren wird vom Landesparteisprecher auf Antrag einer streitenden Partei, die Mitglied der VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN sein muss, eröffnet. Anschließend haben sich die Parteien wie in § 55 Z 2 dieses Statuts vorgesehen auf die Anzahl der Schiedsrichter zu einigen und innerhalb von zwei Monaten ab Eröffnung die Schiedsrichter dem Landesparteisprecher und der Landesgeschäftsführung bekannt zu geben. Der Landesparteiorganmitglied hat das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalls die Austragung durch das Landesschiedsgericht auch ohne Antrag einer streitenden Partei anzuordnen.
2. Das im Einzelfall besetzte Landesschiedsgericht hat über den ihm zur Entscheidung übergebenden Streitfall innerhalb kürzester Frist, jedoch nicht später als nach vier Monaten zu entscheiden. Es fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Das Schiedsgericht hat das Bundes- und Landesparteiorganstatut zu beachten, nach den gesetzlichen Verfahrensvorschriften und darüber hinaus nach freiem Ermessen vorzugehen. Die Grundsätze eines „fair trial“ mit beiderseitigem rechtlichem Gehör (Art 6 EMRK) sind zu beachten und zu garantieren. Die Parteien haben das Recht, sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beraten zu lassen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht zwingend, muss aber auf Antrag einer der Parteien durchgeführt werden. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

3. Für das Verfahren des Landesschiedsgerichtes sind die allgemeinen Grundsätze der österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Parteien des Verfahrens nachweislich zuzustellen. Sofern das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Landesschiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg zu.
4. Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes, welches kein echtes Schiedsgericht gemäß § 577 ZPO ist, kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich ein Revisionsantrag beim Bundesschiedsgericht eingebracht werden. In diesem ist zu begründen, weshalb die Entscheidung aus Sicht des Revisionswerbers nicht rechtmäßig ist.
5. Das Bundesschiedsgericht entscheidet immer in nicht-öffentlicher Sitzung und überprüft ausschließlich anhand der Akten, ob es zu Mängeln und Ungereimtheiten im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gekommen ist. Es kann die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes bestätigen, abändern oder aufheben und zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens zurückverweisen. Die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch ein Revisionsverfahren vor dem Bundesschiedsgericht unberührt.

## H Ausschluss und Wiederaufnahme

### I Ausschlussverfahren

#### § 57 Zuständigkeit

Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet in Bezug auf ordentliche Mitglieder der Landespartei Vorstand, in Bezug auf außerordentliche Mitglieder der Landespartei Vorstand jenes Landes, in dem das außerordentliche Mitglied seinen Wohnsitz hat.

#### § 58 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN sind insbesondere:

- a) parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung des Parteiensehens im Innen und Außen der Partei;
- b) Verletzung der Mitglieds- oder Funktionärspflichten trotz einmaliger Verwarnung;
- c) rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

#### § 59 Vorläufige Ruhendstellung

Der Landespartei Vorstand kann bei begründetem Verdacht des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 58 oder diesen nahekommenden oder ähnlichen Gründen, insbesondere bei rechtswirksamen Anklagen wegen eines Verbrechens, die Parteimitgliedschaft von Funktionären und/oder Mandatären auf Landesebene bei Vorliegen von Gründen gemäß § 58 lit. a), deren Wirkungen über Kärnten hinausgehen, insbesondere solchen, deren Auswirkungen zu einer Schädigung des Ansehens der Gesamtpartei führen, bis auf Weiteres ruhend stellen, womit die Parteimitgliedschaft und sämtliche Parteifunktionen der jeweils betroffenen Person bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens vorübergehend außer Kraft treten.

#### § 60 Ausschlussverfahren und Entscheidung

1. Setzen Funktionäre und/oder Mandatäre auf Landesebene Ausschlussgründe gemäß § 58 lit. a), deren Wirkungen über Kärnten hinausgehen, insbesondere solchen, deren Auswirkungen zu einer

Schädigung des Ansehens der Gesamtpartei führen, kann der Bundesparteivorstand die Entscheidung über den Ausschluss an sich ziehen. In diesem Fall treten seine Entscheidungen anstelle des sonst für den Ausschluss zuständigen Landesparteivorstand.

2. Dem betroffenen Mitglied (Funktionär, Mandatar) ist bei Durchführung des Ausschlussverfahrens volles rechtliches Gehör im Sinne der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) für ein „fair trial“ einzuräumen. Es ist ihm daher eine Zusammenfassung aller relevanten Vorwürfe zuzustellen, zu welchen es sich binnen angemessener Frist, die zumindest zwei Wochen betragen muss, vor Durchführung eines Beweisverfahrens schriftlich äußern kann. Die Entscheidung des Bundes- oder Landesparteivorstandes ist dem Mitglied in schriftlicher Form begründet zuzustellen.
3. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesschiedsgericht offen, bei Ausschluss durch den Bundesparteivorstand an das Bundesschiedsgericht. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts steht dem betroffenen Mitglied noch die Revision an das Bundesschiedsgericht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Berufungserkenntnisses zu, in welchen Fällen für das weitere Verfahren die Bestimmungen der §§ 56 und 57 analog anzuwenden sind.

## II Wiederaufnahme von Mitgliedern

### § 61 Antrag und Zuständigkeit

Ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf von drei Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Partei VISION ÖSTERREICH/VISION KÄRNTEN stellen, welcher an die Landesgeschäftsstelle Kärnten und die Landesgeschäftsführung zu richten ist. Vom Wiederaufnahmeantrag ist der Landesparteivorstand ehestmöglichst zu unterrichten. Dieser hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag eine Stellungnahme des/der Bezirkssprecher(s) einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Sodann ist der Akt dem Bundesparteivorstand vorzulegen.

### § 62 Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidung

Der Bundesparteivorstand entscheidet auf Basis der von der Landesparteiorganisation abgegebenen Stellungnahme mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Wiederaufnahme des ehemaligen Mitglieds, dem weder ein Rechtsanspruch auf positive Erledigung noch auf eine förmliche Entscheidung zukommt. Im Falle der Stattgebung kann der Bundesparteivorstand anordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit von maximal drei Jahren hindurch keine Parteifunktion übernehmen darf.

## I Auflösung der Landespartei Kärnten

### § 63 Zuständigkeit

Die Auflösung der Partei VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN kann nur vom Landespartei kongress mit einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden ordentlichen Mitglieder (Konsensquorum) und einer Teilnahme von zumindest  $\frac{3}{4}$  aller registrierten ordentlichen Mitglieder (Präsenzquorum) auf Basis eines konkret zuvor bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt nach einer mündlichen Debatte im Rahmen einer Präsenzveranstaltung beschlossen werden. Eine Auflösung im Rahmen eines Umlaufbeschlusses ist unzulässig.

## **§ 64 Auflösungsverfahren**

Vor Fällung des Beschlusses hat der Landesparteisprecher den Bundesparteivorstand über die geplante Auflösung und die Gründe dafür zu unterrichten. Das Parteivermögen der VISION KÄRNTEN geht nach Auflösung auf die VISION ÖSTERREICH über. In Kärnten besteht nach Auflösung der Landespartei die VISION ÖSTERREICH als Landesparteiorganisation Kärnten mit allen eingesetzten Personen sowie laufenden Geschäften ohne Rechtspersönlichkeit fort, sofern keine anderslautenden Beschlüsse im Rahmen der Gesetze gefasst werden.

# J Schlussbestimmungen

## **§ 66 Geschäftsordnungen für die Organe der Landesparteiorganisation**

Der Landesparteivorstand beschließt die allgemeinen Geschäftsordnungen der VISION KÄRNTEN, die die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes näher ausführen und die Sitzungen und Befugnisse in den einzelnen Gremien regeln.

## **§ 66 Geltungsbereich des Landesparteiorganisationsstatutes**

Die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes der VISION KÄRNTEN gelten für die gesamte Organisation der VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN und sind für alle Organe, Funktionäre und Mandatäre der VISION KÄRNTEN bindend.